

# Vergütungsvereinbarung

## Kopien / Auslagen / Reisekosten

Zwischen den **Rechtsanwälten** und \_\_\_\_\_  
**Friedrich J. Hösl**  
**Max-Josef Hösl**  
**Dr. Friedrich E. Hösl**  
**Rosenheimer Str. 13**  
**83714 Miesbach**  
- im folgenden Anwälte genannt - \_\_\_\_\_  
- im folgenden Mandant genannt - \_\_\_\_\_

im Mandat \_\_\_\_\_

Aktenzeichen der Anwaltsakte \_\_\_\_\_

### I. Fotokopiekosten

Die Parteien vereinbaren,

- dass Kopiekosten nach § 46 RVG i.V.m. Vorbemerkung (1) Teil 7, Nr. 7000 RVG VV nicht durch die Prozessführungsgebühren abgegolten, sondern als gesondert zu entschädigende Auslagen zu erstatten sind.
  - abweichend von Nr. 7000 Nr. 1b) und Nr. 1c) RVG VV pro Kopie
    - o ab der ersten bis zur 50. abzurechnenden Seite 0,50 €
    - o und für jede weitere Seite 0,15 €
- mindestens aber eine Fotokopiekostenpauschale in Höhe von 20,00 €.

### II. Auslagen

Die Parteien vereinbaren

- neben den nach § 46 RVG i.V.m. Vorbemerkung (1) Teil 7, Nrn. 7001, 7002 RVG VV zu entschädigenden von Auslagen eine zusätzliche Auslagenpauschale in Höhe von 20,00 €
- die Erstattung von Kosten für elektronische eingeholte Rechtsauskünfte oder Anfragen nach konkretem Anfall
- die Erstattung von Auskünften für Anfragen beim Einwohnermeldeamt, Gewerbeamt, Grundbuchamt oder aus dem Handelsregister oder bei vergleichbaren Behörden.

Der Mandant erkennt die Kosten gemäß Abrechnung der jeweiligen Abrechnungsstellen an.

### III. Geschäfts- und Reisekosten

Statt der nach § 46 RVG i.V.m. den Nrn. 7003 und 7005 RVG VV zu entschädigenden Fahrtkosten sowie Tage- und Abwesenheitsgelder vereinbaren die Parteien:

- Jeder mit einem Kraftfahrzeug gefahrenen Kilometer wird mit einem Betrag in Höhe von 0,50 € entschädigt.
- Bei einer Geschäftsreise wird ein Tage- und Abwesenheitsgeld in folgender Höhe vereinbart
  - o bei nicht mehr als vier Stunden 40,00 €
  - o bei mehr als vier bis acht Stunden 70,00 €
  - o bei mehr als acht Stunden 120,00 €

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass er die vereinbarten Beträge (Kopien, Auslagen, Geschäfts und Reisekosten) nicht, jedenfalls nicht in dieser Höhe vom Gegner oder Dritten erstattet werden. Sie sind lediglich bei der Versicherung Kostenberechnung mit dem Mandanten maßgeblich.

Miesbach, den

.....  
RA Hösl

.....  
Mandant